



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Kommunikation BAKOM**  
Abteilung Telecomdienste und Post  
Sektion Nummerierung und Adressierung

28. Januar 2026

---

# **Vorgesehene Mechanismen zur Wahrung der Rechte und Interessen im Zusammenhang mit der Einführung neuer Internet-Endungen (*new gTLDs*)**

---



Die Möglichkeit zur Registrierung von Domain-Namen mit neuen Endungen (*new gTLDs - generic Top Level Domains*) bietet einerseits neue Möglichkeiten, die Sichtbarkeit im Internet zu erhöhen. Andererseits ist aber auch darauf zu achten, die eigenen Rechte (z. B. Markenrechte) zu schützen und sich vor missbräuchlicher Verwendung von Bezeichnungen durch Dritte (Cybersquatting) zu schützen. Daher werden hier die verschiedenen von der ICANN (*Internet Corporation for Assigned Names and Numbers*; die Verwaltungsgesellschaft für Internetadressen) vorgesehenen Schutzmechanismen kurz beschrieben. Die vorliegenden Erläuterungen werden durch Verweise auf den von der ICANN veröffentlichten Bewerbungsleitfaden (*Applicant Guide Book - AGB*) auf der Seite <https://newgtdprogram.icann.org/en/application-rounds/round2/agb> ergänzt. Massgebend ist das AGB der ICANN.

Die folgenden Mittel ermöglichen es, sich über eingereichte Bewerbungen für neue gTLDs zu informieren und gegebenenfalls geeignete Massnahmen zu ergreifen, sofern gewisse Bewerbungen als problematisch erachtet werden:

### **Informationen zu den Bewerbungen**

Die Bewerbungen für neue gTLDs können vom 30. April 2026 bis zum 12. August 2026 eingereicht werden. Auf der Webseite <https://newgtdprogram.icann.org/en> wird die ICANN im Anschluss an diesen Zeitraum Informationen zu den eingegangenen Bewerbungen aufschalten. Der Name der gesuchstellenden Organisation, die für die neue gTLD gewünschte Zeichenfolge (*string*) sowie verschiedene Angaben zur Bewerbung werden veröffentlicht. Mit diesen Informationen kann festgestellt werden, ob eine Bewerbung problematisch ist. Das ist namentlich dann der Fall, wenn die für die neue gTLD beantragte Zeichenfolge die Rechte Dritter verletzt.

### **Kommentar zu einer Bewerbung** (Kap. 4.1 des Bewerbungsleitfadens)

Über ein Online-Forum, das von der ICANN bereitgestellt wird, kann ein Kommentar zu einer Bewerbung abgegeben werden, um die für die Beurteilung zuständige Stelle bei ICANN darauf hinzuweisen, dass die Bewerbung problematisch ist. Die Frist für die Einreichung dieses Kommentars beträgt 104 Tage ab dem Tag der Veröffentlichung der Liste der Bewerbungen sowie der zugehörigen gTLD-Zeichenketten (*String Confirmation Day*, voraussichtlich im Oktober/November 2026). Die eingereichten Kommentare gelten jedoch nicht als formelle Einsprachen gegen eine Bewerbung.

### **Einsprache gegen eine Bewerbung** (Kap. 4.5 des Bewerbungsleitfadens)

Formelle Einsprachen gegen Bewerbungen können nur eingereicht werden, wenn:

- 1) die Zeichenfolge, die Gegenstand der Bewerbung ist, eine zu grosse Ähnlichkeit mit einer bestehenden TLD oder einer anderen gTLD, für die eine Bewerbung eingereicht wurde, aufweist;
- 2) die Zeichenfolge, die Gegenstand der Bewerbung ist, die Rechte des Opponenten verletzt;
- 3) die Zeichenfolge, die Gegenstand der Bewerbung ist, gegen die allgemein akzeptierten gesetzlichen Normen in den Bereichen Moral und öffentliche Ordnung, wie sie in der internationalen Gesetzgebung definiert sind, verstösst;
- 4) die Bewerbung um eine gTLD bei einem bedeutenden Teil der implizit oder explizit von der Zeichenfolge angesprochenen Gemeinschaft auf klaren Widerstand stösst.

Die Frist für die Einreichung dieses Kommentars beträgt 104 Tage ab dem Tag der Veröffentlichung der Liste der Bewerbungen sowie der zugehörigen gTLD-Zeichenketten (*String Confirmation Day*, voraussichtlich im Oktober/November 2026).

Formelle Einsprachen müssen direkt bei den zuständigen Schlichtungsstellen (Kap. 4.5.3 des Bewerbungsleitfadens, AGB) und nicht bei der ICANN eingereicht werden. Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums können eine Einsprache wegen Verletzung ihrer Rechte (Punkt 2 oben) erheben, indem Sie eine auf Englisch abgefasste E-Mail an das „Arbitration and Mediation Center“ der

Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) schicken. Weitere Informationen dazu sind auf der Website dieser Stelle (<https://www.wipo.int/amc/en/domains/lro/>) zu finden. Für Beratung bei Konflikten zwischen Domain-Namen und Marken wenden Sie sich bitte an einen Markenberater (<https://www.ige.ch/de/etwas-schuetzen/marken/vor-der-anmeldung/ihre-schutzstrategie/markenberater>). Die eingereichten Einsprachen werden in einem Schlichtungsverfahren behandelt (Kap. 4.5.8 des Bewerbungsleitfadens). Die in das Schlichtungsverfahren involvierten Parteien müssen zur Deckung der Verfahrenskosten eine Vorauszahlung leisten. Die Partei, die sich im Schlichtungsverfahren durchsetzt, erhält den Betrag der im Voraus geleisteten Zahlung zurückerstattet, während die andere Partei die gesamten Verfahrenskosten tragen muss. Nach Abschluss eines Schlichtungsverfahrens hat sich entweder der Bewerber durchgesetzt, was bedeutet, dass die Bewerbung weitergezogen wird, oder der Opponent erhält Recht, was zur Folge hat, dass das Verfahren zur Einführung der neuen gTLD abgebrochen wird.

### **Gesuch um Unterstützung der Regierung**

Die nationalen Regierungen spielen lediglich eine beratende Rolle im Verfahren zur Erstellung neuer gTLD. Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), das die Schweiz im beratenden Regierungsausschuss der ICANN (*Governmental Advisory Committee, GAC*) vertritt, hat bezüglich gTLD im Wesentlichen den Auftrag, die betroffenen Kreise regelmässig über die wichtigen Entwicklungen zu informieren.

Besteht jedoch ein echtes öffentliches Interesse daran, Einsprache gegen eine Bewerbung zu erheben, kann ein in englischer Sprache begründetes Gesuch um Unterstützung an das BAKOM gerichtet werden (Kontakt: [domainnames@bakom.admin.ch](mailto:domainnames@bakom.admin.ch)). Nach Prüfung kann das Amt eine Frühwarnung (*GAC Member Early Warning*, Kap. 4.2 des Bewerbungsleitfadens) an den Bewerber aussprechen. Es kann auch das Dossier an das GAC weiterleiten mit der Bitte, bei der ICANN mittels Stellungnahme (*GAC Consensus Advice*, Kap. 4.3 des Bewerbungsleitfadens) zu intervenieren. Damit das BAKOM und das GAC die Angelegenheit, innert der von der ICANN gesetzten Frist behandeln können, muss jedes Unterstützungsgesuch zwingend innerhalb von 40 Tagen nach der Veröffentlichung der Bewerbungs- und gTLD-Zeichenkettenliste (*String Confirmation Day*, voraussichtlich im Oktober/November 2026) beim BAKOM eingehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass kein positiver Ausgang dieses Verfahrens gewährleistet werden kann. Der ICANN steht es letztlich frei, die beantragte neue gTLD zu erstellen oder nicht.

### **Einverständnis der von geografischen gTLD betroffenen Regierungen** (Kap. 7.5 des Bewerbungsleitfadens)

Wenn die Zeichenfolge, die Gegenstand einer Bewerbung um eine neue gTLD ist, die Hauptstadt des Landes, einen Kanton oder eine Stadt bezeichnet, ist den Bewerbungsunterlagen der Nachweis beizulegen, dass die betroffene(n) Regierung(en) nichts gegen die beantragte Zeichenfolge einzuwenden haben. Die zuständigen Behörden sollten daher vom Bewerber, der beabsichtigt, eine Bewerbung für eine solche gTLD einzureichen, vorgängig informiert werden. Fehlt die Zustimmung der zuständigen Behörde, kann diese mit einem der zuvor beschriebenen Mittel reagieren.

Die ICANN sieht des Weiteren verschiedene Mechanismen vor, die während des Betriebs neuer gTLD gelten und sich insbesondere auf Domainnamen beziehen, die in gTLD registriert sind (<https://www.icann.org/en/contracted-parties/registry-operators/services/rights-protection-mechanisms-and-dispute-resolution-procedures>):

**Trademark Clearinghouse** (<https://trademark-clearinghouse.com/> )

Das *Trademark Clearinghouse* ermöglicht dem Inhaber einer Marke, diese in einer Datenbank zu registrieren. Diese Daten müssen von den Registerbetreibern für neue gTLD beim Verfahren zur Registrierung von Domain-Namen der zweiten Ebene eingesehen werden, damit sie Personen, die einen Domain-Namen registrieren wollen, der einer in der Datenbank aufgeführten Marke entspricht, darauf hinweisen können, dass sie die Rechte des Markeninhabers verletzen. Dieser wird zudem vom Registerbetreiber informiert, wenn der Gesuchsteller das Registrierungsverfahren trotz Warnung weiterzieht.

**Verfahren UDRP (*Uniform Domain-name Dispute-Resolution Policy*) und URS (*Uniform Rapid Suspension System*)**

Die ICANN verpflichtet den Betreiber einer neuen gTLD, Schlichtungsstellen einzusetzen, die UDRP und URS genannt werden. Diese Alternativen zu den Zivilgerichten ermöglichen dem Inhaber einer Marke, Einsprache gegen die von einem Dritten vorgenommene Registrierung eines Domain-Namens der zweiten Ebene in einer neuen gTLD zu erheben. Das URS ist ein rascheres und weniger kostspieliges Verfahren als die UDRP. Beide Verfahren richten sich an die Person, die den Domainnamen registriert hat (*Registrant*), und nicht an die Registerbetreiberin (*Registry*).

**Verfahren PDDRP (*Trademark Post Delegation Dispute Resolution Procedure*)**

Dieses Verfahren ermöglicht dem Inhaber einer Marke, Klage gegen eine Registerbetreiberin für eine neue gTLD einzureichen, der böswillig handelt, indem sie rechtlich geschützte Domain-Namen registriert (*Cybersquatting*), oder die ihren Status als Registerbetreiberin missbraucht.

**Verfahren RRDRP (*Registry Restriction Dispute Resolution Procedure*)**

Um Anzeige gegen eine Registerbetreiberin zu erstatten, die eine neue gTLD für eine Gemeinschaft verwaltet, ohne sich an die im Abkommen mit der ICANN vereinbarten Bedingungen und Einschränkungen zu halten.

**Verfahren PICDRP (*Public Interest Commitment Dispute Resolution Procedure*)**

Zur Einreichung einer Beschwerde gegen die Registerbetreiberin, die eine neue gTLD für eine Community betreibt, ohne ihre in Anlage 11 ihres Registry-Vertrags festgelegten Verpflichtungen im öffentlichen Interesse (*Public Interest Commitments*) einzuhalten.